

Satzung des Initiative Familie in LU e.V.

§ 1 Name, Sitz und Gründungsdatum

- 1) Der Verein führt den Namen „Initiative Familie in LU“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt anschließend den Zusatz „e.V.“
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigsfelde.
- 4) Das Gründungsdatum ist der 29.08.2022.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Familienfreundlichkeit und die Stärkung der Stadt Ludwigsfelde einschließlich der Ortsteile als kinder-, jugend- und familienfreundliche Kommune sowie die Förderung des nachbarschaftlichen Engagements und des generationsübergreifenden Interagierens.
- 3) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Realisierung von kinder-, jugend- und familienfreundlichen Projekten,
 - b) die Unterstützung von Veranstaltungen im (inter-)kulturellen und sozialen Bereich,
 - c) die Mitwirkung bei Festivitäten gemeingesellschaftlicher und gemeinwohlorientierter Art,
 - d) die Akquise von Sach- und Geldspenden zur Umsetzung der Projekte des Vereins.

§ 4 selbstlose Tätigkeit und Mittelverwendung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder können nur angemessenen Ersatz von tatsächlichen Auslagen unter Einreichung einer Quittung oder schriftlicher Glaubhaftmachung der Ausgaben verlangen.

§ 5 Neutralität

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, sich für die Erreichung der Vereinszwecke einzusetzen. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- 2) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Verein bei der Erreichung seines Vereinszwecks unterstützen möchte. Fördermitglieder können, ohne Rechte und Pflichten der Mitglieder zu besitzen, den Verein ideell und materiell unterstützen.
- 3) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
- 4) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand nach freiem Bemessen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellt Aufnahmeantrag als abgelehnt. Der Vorstand hat Informationspflicht gegenüber den Vereinsmitgliedern.
- 5) Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung. Bei erneuter Antragstellung entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung einer entsprechenden Bestätigung durch ein Vorstandsmitglied.
- 7) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) bei natürlichen Personen durch freiwilligen Austritt. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis 30.11. zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Satzung des Initiative Familie in LU e.V.

- b) bei natürlichen Personen durch Tod,
 - c) bei juristischen Personen mit Abschluss der Liquidation,
 - d) bei Eintritt der Insolvenz des Vereins,
 - e) bei Ausschluss gemäß § 9.
- 8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 9) Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt von einem Ende der Mitgliedschaft unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Aktive Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und an Abstimmungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Fördermitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Spenden zur Erfüllung des Vereinszwecks zu tätigen. Sie besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können sich Informationen zur Mittelverwendung durch den Vorstand auf Antrag einholen.
- 3) Die Mitglieder gem. § 6 Abs. 1 und 2 sind verpflichtet, den Verein und Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- 4) Die Mitglieder gem. § 6 Abs. 1 sind gehalten, ihren Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedbeitrag, zu dessen Zahlung die Mitglieder verpflichtet sind. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 2) Die Beitragspflicht für neue Mitglieder gilt für jeden angefangenen Kalendermonat nach Zustimmung des Vorstandes zum Aufnahmeantrag.
- 3) Bei einem Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten erfolgt eine schriftliche Mahnung unter Androhung des Ausschlusses durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt für Mitglieder, die 12 Monate mit dem Beitrag im Rückstand sind.

§ 9 Ausschluss

- 1) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise dem Zwecke, der Satzung, den Zielen oder der Ordnung der Vereins zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in grober Weise schadet.
- 2) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn trotz erfolgter Mahnung gem. § 8 Abs. 3 das Mitglied mit der Bezahlung des Beitrags 12 Monate im Rückstand ist.
- 3) In den Fällen gem. § 9 Abs. 1 ist vor der Entscheidung durch den Vorstand dem Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einfacher Stimmmehrheit. Der Ausschlussbeschluss ist zu begründen.
- 5) Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

§ 10 Organe

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier Personen: dem bzw. der Vorsitzenden, dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart bzw. der Kassenwartin und dem stellvertretenden Kassenwart bzw. der stellvertretenden Kassenwartin.

Satzung des Initiative Familie in LU e.V.

- 2) Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes oder der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in Einzelwahl gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes kommissarisch im Amt.
- 3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wählen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist und über den Beschluss abstimmt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden, bei dessen bzw. deren Verhinderung, die des bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden.
- 6) Dem Vorstand obliegt
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder bzw. den Ausschluss von Mitgliedern.
- 7) Der Vorstand führt grundsätzlich ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 8) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 11 Abs. 7 beschließen, dass Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit für den Verein eine jährliche pauschale Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 9) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Ihr obliegen alle Entscheidungen, die nicht durch die Satzung oder die Geschäftsordnung einem anderen Organ übertragen wurden.
- 2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere die
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - e) Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen, Vereinsauflösung,
 - f) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geführt.
- 4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im ersten Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen durch den Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Mit der Tagesordnung sind satzungsändernde Anträge bekanntzugeben.
- 5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 6) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- 7) Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 8) Beschlüsse werden durch die Mitgliederversammlung durch öffentliche Abstimmung getroffen. Auf Wunsch eines jeden Mitglieds ist geheim abzustimmen.

Satzung des Initiative Familie in LU e.V.

- 9) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat genau eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- 10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- 11) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellt Antrag als abgelehnt.
- 12) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von 2 Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern (Versammlungsleitung und Protokollführung) unterzeichnet. Zur Protokollführung wird zu jeder Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied bestimmt. Abschriften des Protokolls werden den Mitgliedern schriftlich zugestellt.

§ 13 Kassenwart

- 1) Der Kassenwart prüft die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins mindestens einmal im Jahr.
- 2) Der Kassenwart wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Geschäftsjahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Kassenwart darf weder Fördermitglied noch Angestellter des Vereins sein.
- 4) Der Kassenwart erstattet in der Jahreshauptversammlung Bericht und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Bei Auflösung des Vereins, der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist, welche das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- 4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15 Haftung, Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 1) Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- 2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden durch Einbrüche, Diebstähle und abhandengekommene Gegenstände auf Fest- und Veranstaltungsplätzen und sonstigen vom Verein benutzten Räumen.
- 3) Gerichtsstand und Erfüllungsort sind am Sitz des Vereins.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Satzung als unwirksam oder undurchführbar herausstellen, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Vereinsgründung in Kraft.